

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 096-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.342

Eingereicht am: 03.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Schlup (Schüpfen, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.06.2018

RRB-Nr.: 818/2018 vom 15. August 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Finanzielle Entlastung der Gemeinden bei Feuerwehraufgaben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Mindestanforderungen für Tanklöschfahrzeuge (TLF) dahingehend anzupassen und zu lockern, dass in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei der Anschaffung eines TLF) mit benachbarten Wehren zusammengearbeitet werden kann
2. dafür zu sorgen, dass allfällige Beitragskürzungen der GVB nicht vorgenommen werden, sofern Zusammenarbeitsprojekte zur Umsetzung der Mindestanforderungen in der Realisierungs- oder Umsetzungsphase sind

Begründung:

Nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) muss jede eigenständige Feuerwehr über ein Tanklöschfahrzeug verfügen, ungeachtet der Grösse der Feuerwehr und ihres Einsatzgebiets, was insbesondere für kleinere Wehren auf dem Land enorme Investitionen von bis zu 400 000 Franken bedingt.

Damit kleinere Feuerwehren weiterhin bestehen bleiben können, müssen solche teuren und kostentreibenden Anschaffungen (TLF) in übergreifender Zusammenarbeit mit Nachbar-Feuerwehren ermöglicht werden. Sehr oft besteht bei kleineren Feuerwehrorganisationen auch in Zukunft kein Personalmangel, weshalb von diesen Feuerwehren eine Fusion strikte abgelehnt wird. Eine eigenständige Feuerwehrorganisation ist und bleibt für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde ein wichtiger Bestandteil des Dorflebens. Vor allem die Ortskenntnisse sind nach wie vor ein grosser Vorteil.

Wegen genannten Kosten von bis zu 400 000 Franken ist es nicht nachvollziehbar, dass jede eigenständige Feuerwehrorganisation ein eigenes Tanklöschfahrzeug anschaffen muss. Die Sicherheit der Bevölkerung kann bei einer gemeinsamen Anschaffung mit einer Nachbarwehr genau gleich gewährleistet werden.

Dass die Gebäudeversicherung jede Gemeinde bzw. Feuerwehrorganisation zwingen will, eine derart teure Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs zu tätigen, ist unverhältnismässig, weil das Gefahrenpotenzial in vielen kleineren Gemeinden nicht so gross ist. Die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs gemeinsam mit einer Nachbarwehr muss genügen und ohne Fusion möglich sein.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuelle Abklärungen in kleineren Gemeinden zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Feuerwehrweisungen der GVB (FWW) werden unter angemessener Berücksichtigung der Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erlassen. Sie bilden im Sinne von Mindestanforderungen den Standard in Bezug auf die Ausrüstung, den jede Feuerwehrorganisation im Kanton Bern selbstständig erfüllen muss.

Die FWW und damit auch die Mindestanforderungen an die bernischen Feuerwehren wurden auf den 1. Januar 2011 erweitert, weil dadurch die Sicherheit der Einsatzkräfte und der Rettungsabläufe wesentlich gesteigert werden konnte. Seither muss jede eigenständige Feuerwehrorganisation unter anderem über ein eigenes wasserführendes Tanklöschfahrzeug (TLF) verfügen, um im Rahmen des Ersteinsatzes die Personenrettung und den Löschangriff sicher, effizient und erfolgreich gewährleisten zu können. Die GVB unterstützt dabei die Feuerwehren mit freiwilligen jährlichen Betriebsbeiträgen in der Grössenordnung von 10 Mio. Franken. Diese Betriebsbeiträge sind jedoch eng an die Erfüllung der Mindestanforderungen geknüpft und können bei Nichterfüllung derselben entsprechend gekürzt werden.

Da die Mindestanforderungen – wie ausgeführt – durch jede Feuerwehrorganisation im Kanton Bern selbstständig einzuhalten sind, können diese nicht durch Zusammenarbeitsverträge mit Nachbar-Feuerwehrorganisationen erfüllt werden. Primärer Massstab für die Beurteilung des Einsatzwertes einer Feuerwehrorganisation ist weder ein möglichst kostengünstiger Betrieb noch ein geringes Gefahrenpotenzial noch eine minimale Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignis-

ses, sondern vielmehr die bestmögliche Sicherheit der Einsatzkräfte und der zu rettenden Personen sowie eine maximale Begrenzung von Sach- und Umweltschäden im Ernstfalleinsatz.

Für die Erfüllung der 2011 eingeführten Mindestanforderungen gewährte die GVB grosszügig bemessene Übergangsfristen bis 2014. Für die Beschaffung der TLF wurde zudem eine zusätzliche Übergangsregelung definiert. So müssen Gemeinden bzw. Feuerwehrorganisationen, die über ein sogenanntes wasserführendes Kleinlöschfahrzeug (KLF) verfügen, erst bei dessen Ersatz ein TLF beschaffen. Typ und Grösse des zu beschaffenden TLF richten sich nach Topographie und Gefahrenpotenzial der Gemeinde. Damit haben die Gemeinden einen grossen Spielraum hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen der GVB. Der vom Motionär aufgeführte Anschaffungspreis für ein TLF von CHF 400'000.-- bewegt sich zudem im oberen Preissegment. Auf dem Markt sind heute wesentlich kostengünstigere TLF erhältlich. Zudem können auch zahlreiche gute Occasionsfahrzeuge als kostengünstige Alternative in Betracht gezogen werden.

Ferner erfüllen mittlerweile 93% aller Gemeinden im Kanton Bern die Mindestanforderungen der GVB, weitere 5% fallen unter die Übergangslösung (KLF bis zur Ersatzbeschaffung eines TLF). Lediglich 2% erfüllen die Mindestanforderungen der GVB nicht mehr, da sie entweder über kein KLF verfügen oder ein Fahrzeug zwar vorhanden ist, aber zwingend ersetzt werden muss. Aufgrund dessen, dass die meisten Gemeinden die Mindestanforderungen der GVB bereits umgesetzt oder den Prozess dazu gestartet haben, wäre es nicht sachgerecht, für die verbleibenden wenigen Gemeinden eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat